

Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 11.08.2014

Fundstelle: Brem.ABl. 2014, 1060

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. Juni 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit diese Zugangs- und Zulassungsordnung das Zulassungsverfahren betrifft, hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen am 16. Juli 2014 diese Zugangs- und Zulassungsordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen.

(2) Die studierbaren Zweifächer richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education)“ vom 6. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ sind:

- a)** Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Berufliche Bildung (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);
- Gewerblich-Technische Wissenschaften (in einer einschlägigen Fachrichtung wie Elektrotechnik, Informationstechnik, Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik);
- Ingenieurwissenschaften (einschlägig für die Fachrichtung Elektrotechnik sind

z. B. Elektrotechnik, Energietechnik, Automatisierungstechnik, Gebäudetechnik, Regenerative Energien, Umwelttechnik, Medizintechnik, Feinwerktechnik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Arbeitswissenschaften; einschlägig für die Fachrichtung Informationstechnik sind z. B. Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Mechatronik, Medizintechnik, Automatisierungstechnik, Mikrosystemtechnik; einschlägig für die Fachrichtung Metalltechnik sind z. B. Maschinenbau, Feinwerktechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Schiffsbautechnik/Schiffsmaschinenanlagenbau, Werkstofftechnik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Arbeitswissenschaften; einschlägig für die Fachrichtung Fahrzeugtechnik sind z. B. Maschinenbau, Landmaschinentechnik, Feinwerktechnik, Arbeitswissenschaften)

- Informatik (z. B. Informatik, Technische Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik)

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b)** Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c)** Bildungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d)** Nachweise gemäß Anlage 1

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1c können die erforderlichen bildungswissenschaftlichen Anteile auch während des Masterstudiums erbracht werden. Alle zum Studium zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden im Rahmen einer verpflichtenden Studienberatung durch den Studiengang am Anfang des ersten Semesters über das zu studierende Curriculum informiert und erhalten bezüglich der bildungswissenschaftlichen Anteile einen Nachweis, der zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen ist. Es gelten die Regelungen in § 2 Absatz 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Über die Anerkennung im Sinne von § 56 BremHG von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1a entscheidet die Masterzugangskommission gemäß § 6. Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen bestehen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Sind die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1a erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1b und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3 Zulassung

Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger und Fortgeschrittene für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ werden zum Winter- und zum Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

Beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Masterzugangskommission besteht aus

- zwei im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;
- einer/m akademischen Mitarbeitenden;
- einer/m Studierenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß § 4 Absatz 4 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673) sechs Wochen nach ihrer Anzeige bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Anzeige erfolgt unverzüglich nach der Genehmigung durch den Rektor. In Bezug auf das Zulassungsverfahren tritt die Ordnung mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Die Ordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2015.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1

Fachspezifische Voraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“

Für das Studienfach Englisch werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums an der Universität Bremen einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

Für das Studienfach Politik werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis ist beizulegen. Der Nachweis entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die schon zu Beginn ihres Bachelorstudiums an der Universität Bremen einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.